

**Polzeiverordnung
der Stadt Pforzheim als Ortspolizeibehörde
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Stadion im Brötzingen Tal
des 1. CfR Pforzheim 1896 e. V. (Stadionordnung)
(1.10)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	R 0186
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	23.06.2020
	Bekanntmachung:	18.07.2020
	Inkrafttreten:	19.07.2020
Verantwortlicher Fachbereich	Amt für öffentliche Ordnung Tel. 07231/39-2546	

Aufgrund § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Pforzheim mit Zustimmung des Gemeinderats vom 23.06.2020 die folgende Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadion im Brötzingertal des 1. CfR Pforzheim 1896 e. V. (Stadionordnung):

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadionordnung gilt für das Stadion des 1. CfR Pforzheim 1896 e. V. im Brötzingertal, Adolf-Richter-Str. 3, 75179 Pforzheim.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst den gesamten Bereich des Stadions und die gemäß Lageplan gekennzeichneten Flächen und Anlagen (nachfolgend einheitlich Sportanlage genannt). Der Geltungsbereich ist auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil der Stadionordnung ist, gekennzeichnet.
- (3) Die Stadionordnung gilt für den Zeitraum von 3 Stunden vor Beginn bis 3 Stunden nach Ende von Sportveranstaltungen.

§ 2

Aufenthalt

- (1) In der Sportanlage dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.
- (2) Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Sportanlage auf Verlangen der Polizei oder des Ordnungsdienstes vorzuweisen.
- (3) Die Besucher der Sportanlagen können in getrennte Bereiche aufgeteilt werden. Sie dürfen sich nur innerhalb des Ihnen zugewiesenen Bereichs aufhalten. Über derartige Maßnahmen entscheidet der Polizeivollzugsdienst oder die Ortspolizeibehörde.
- (4) Besuchern ist es ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters nicht gestattet, den Innenraum, das Spielfeld und die Funktionsräume der Sportanlage zu betreten.
- (5) Für den Aufenthalt in der Sportanlage an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

§ 3

Eingangskontrolle

- (1) Jeder Besucher ist beim Betreten der Sportanlage verpflichtet, der Polizei oder dem Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Polizei und Ordnungsdienst sind berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu durchsuchen, ob sie in irgendeiner Weise ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
- (3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen (z. B. aufgrund ihres Verhaltens, mitgeführter Gegenstände oder Alkoholeinflusses), dürfen die Sportanlage nicht betreten bzw. sich in ihr aufhalten. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein örtliches, bundesweites oder ligaweites wirksames Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der genannten Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 4

Verhalten in der Sportanlage

- (1) Innerhalb der Sportanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher haben den Anordnungen der Ortspolizeibehörde, der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs-, des Rettungsdienstes, des Stadionsprechers oder sonstiger berechtigter Personen Folge zu leisten.
- (3) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 5 Verbote

- (1) Den Besuchern ist das Mitführen folgender Dinge untersagt:
- a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, rechts- bzw. linksradikales und diskriminierendes Propagandamaterial;
 - b) Waffen jeder Art;
 - c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - d) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
 - e) Flaschen, Becher, Krüge, Dosen oder sonstige Gegenstände, die aus zerbrechlichem, splittendem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - f) alkoholische Getränke aller Art, mit Ausnahme der vom 1. CfR Pforzheim bzw. dem Veranstalter ausgegebenen;
 - g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnischen Gegenstände;
 - h) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1,50 Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
 - i) mechanisch, elektrisch oder pressluftbetriebene Lärminstrumente;
 - j) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer mit Ausnahme von Gehhilfen oder Rollstühlen;
 - k) Tiere mit Ausnahme von Assistenzhunden, diese sind beim Veranstalter anzuzeigen;
 - l) Laser-Pointer.
- (2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:
- a) rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, rechts- oder linksradikale oder diskriminierende Parolen zu äußern oder zu verbreiten oder Kleidungsstücke zu tragen, mit denen rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, rechts- oder linksradikale oder diskriminierende Parolen zum Ausdruck kommen;
 - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume) zu betreten;
 - d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
 - e) Feuer zu machen oder zu unterhalten, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen;
 - f) ohne Erlaubnis der Stadt Pforzheim oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
 - g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.

§ 6 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Stadt Pforzheim nicht. Für Personenschäden, die durch die Stadt Pforzheim oder ihre Bediensteten entstehen, haftet die Stadt Pforzheim im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Pforzheim nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (2) Unfälle oder Schäden sind der Stadt Pforzheim bzw. dem Stadionnutzer unverzüglich zu melden.

§ 7 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 1 keine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führt oder nicht seine Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen kann,
 - b) entgegen § 2 Abs. 2 Eintrittskarten und Berechtigungsausweise nicht innerhalb der Sportanlage auf Verlangen der Polizei oder des Ordnungsdienstes vorweist,
 - c) entgegen § 2 Abs. 3 sich nicht innerhalb des ihm zugewiesenen Bereichs aufhält,

- d) entgegen § 3 Abs. 1 der Polizei oder dem Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis nicht unaufgefordert vorzeigt oder auf Verlangen zur Überprüfung aushändigt,
 - e) entgegen § 3 Abs. 3 die Sportanlage betritt oder sich darin aufhält,
 - f) entgegen § 4 Abs. 1 sich nicht so verhält, dass niemand geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird,
 - g) entgegen § 4 Abs. 2 den Anordnungen der Ortspolizeibehörde, der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes, des Stadionsprechers oder sonstiger berechtigter Personen keine Folge leistet,
 - h) entgegen § 4 Abs. 3 Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege nicht frei hält,
 - i) entgegen § 5 Abs. 1 die unter Buchstabe a) bis l) genannten Gegenstände mit sich führt,
 - j) entgegen § 5 Abs. 2
 - o rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, rechts- oder linksradikale oder diskriminierende Parolen äußert oder verbreitet oder Kleidungsstücke trägt, mit denen rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, rechts- oder linksradikale oder diskriminierende Parolen zum Ausdruck kommen;
 - o nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer besteigt oder übersteigt;
 - o Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume) betritt;
 - o mit Gegenständen aller Art wirft;
 - o Feuer macht oder unterhält, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände abbrennt oder abschießt;
 - o ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten verkauft, Drucksachen verteilt und Sammlungen durchführt;
 - o bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt oder beklebt;
 - o außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen verunreinigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 8

Stadionverbot

Personen, die gegen die Vorschriften dieser Stadionordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.

§ 9

Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften

(1) Diese Stadionordnung berührt nicht den Geltungsbereich bundes- oder landesrechtlicher Regelungen wie z. B. des Strafgesetzbuches, des Versammlungsrechts, des Waffen- oder Sprengstoffrechts.

(2) Die Rechte des Hausrechtsinhabers bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Stadionordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Stadionordnungen vom 10.08.2006 für das Stadion im Brötzingen Tal und vom 31.07.2015 für das Holzhofstadion außer Kraft.

Geltungsbereich der Stadionordnung

